

Entschädigungssatzung

für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Schulzendorf und deren Ausschüsse

Grundlage für diese Lesefassung bildet die

- | | | |
|-------------------------|-----------------------|------------|
| - Entschädigungssatzung | beschlossen am: | 19.12.2001 |
| | in Kraft getreten am: | 01.01.2002 |

in welche die

- | | | |
|---|-----------------------|------------|
| - 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung | beschlossen am: | 10.05.2006 |
| | in Kraft getreten am: | 01.06.2006 |
| - 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung | beschlossen am: | 08.12.2010 |
| | in Kraft getreten am: | 30.12.2010 |

eingearbeitet wurde.

Aufgrund der §§ 5, 30, 35 Abs. 2, Ziff. 10 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II vom 21. September 2001) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf in ihrer Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Schulzendorf und deren Ausschüsse, sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger.

§ 2

Monatliche Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Höhe von

190,00 €

2. der Vorsitzende des Hauptausschusses der Gemeindevertretung in Höhe von 150,00 €
3. der Fraktionsvorsitzende der Gemeindevertretung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Stehen zusätzlich Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Pkt. 1. und 3. nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Punkt 1. und 2. zu, so wird die Entschädigung nach Absatz 1 Punkt 2. um 50 % gekürzt.
- (4) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert des nach Absatz 1 festgelegten Betrages.

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- Mitglieder von Umlegungsausschüssen erhalten für Sitzungen des Umlegungsausschusses lt. § 5 (5) der Umlegungsausschussverordnung in der jeweils geltenden Fassung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- Wird ein Ausschussmitglied von seinem Stellvertreter in einer Ausschusssitzung vertreten, erhält das Sitzungsgeld der Stellvertreter.
- (2) Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern der jeweiligen Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Gemeindevertreter- oder einer Ausschusssitzung dienen.
Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 13,00 €.
- (3) Ausschussvorsitzende, denen keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3, ausgenommen Punkt 3, gezahlt werden, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (4) Wird eine Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses von einem Mitglied dieses Gremiums geleitet, so wird ihm dafür ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 3 (4) nicht gewährt wird.

§ 5

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufschlags. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Dienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 13,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung erfolgt nur gegen Nachweis.
- (3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Die Erstattung von Verdienstaufschlag für Anspruchsberechtigte darf den Betrag in Höhe von 15,00 €/h nicht übersteigen.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Dienstreisen von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern sind vom Hauptausschuss zu genehmigen, sofern nicht ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (2) Dienstreisen zur Teilnahme an Sitzungen gelten als angeordnet, wenn Gemeindevertreter zur Vertretung in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien durch Gemeindevertreterbeschluss bestellt werden.
- (3) Reisekostenvergütung wird auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes §§ 6 und 9 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem lt. § 7 (1) oder (2) zuständigen Gremium angeordnet oder genehmigt wurden.
- (4) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen sind keine Dienstreisen. Diese sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Übt ein Gemeindevertreter sein Mandat für mehr als drei zusammenhängende Monate nicht aus, so wird ab dem 4. Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird jeweils nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagesgeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

- (4) Fehlt ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei der Sitzung der Gemeindevertretung, wird die monatliche Aufwandsentschädigung um 13,00 € gekürzt, wenn er sich nicht innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung entschuldigt.
- (5) Fehlt ein Gemeindevertreter unentschuldigt bei Ausschusssitzungen, wird die monatliche Aufwandsentschädigung um 13,00 € gekürzt, wenn er sich nicht innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung entschuldigt.
- (6) Die Entschuldigung erfolgt beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. beim Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung. Die Entschuldigung ist auch möglich im Sekretariat des Bürgermeisters. Bei einer nachträglichen Entschuldigung ist das Sekretariat des Bürgermeisters zu informieren.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung lt. § 2 und 3 sowie das Sitzungsgeld lt. § 4 der Entschädigungssatzung werden jeweils zum 15. des Folgemonats gezahlt. Die Anwesenheitslisten der Sitzungen sind jeweils bis zum letzten Arbeitstag des Monats beim Sekretariat des Bürgermeisters einzureichen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Schulzen-dorf vom 24.05.2000 außer Kraft.